
Vergabeordnung

31/01
93. Erg. Lief. 1/ 2017 HdO

Inhaltsverzeichnis

Vergabeordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vergabevorschriften
- § 3 Zuständigkeit für Vergabeentscheidungen
- § 4 Ausfertigung der Verpflichtungserklärungen
- § 5 Vergabearten
- § 6 Vergabegrundsätze
- § 7 Nachträge
- § 8 Schlussbestimmungen

Vergabeordnung

Der Rat der Stadt Neuss hat am 16.12.2005, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 16. Dezember 2016, zur Regelung des Vergabewesens der städtischen Dienststellen und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen folgende Vergabeordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vergabeordnung gilt für alle städtischen Dienststellen und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen und ist auf alle Lieferungen und Leistungen einschließlich der Bauleistungen anzuwenden, die zugunsten oder auf Rechnung der Stadt erbracht werden sollen.
- (2) Die Vergabeordnung ist auch dann anzuwenden, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Vergabevorschriften

Alle Entscheidungen, die eine Vergabe im Sinne des § 1 Abs. 1 zum Gegenstand haben, sind unter Beachtung der bundes-, landes-, und europarechtlichen Vergabebestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen einschließlich ihrer Ausführungsbestimmungen zu treffen. Mit Blick auf die Einhaltung von Sozialstandards, Umweltschutz, Energieeffizienz und dem Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit, sind die Bestimmungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes zusätzlich zu beachten und einzuhalten.

Der Bürgermeister stellt die aktuelle Information über die jeweils gültigen Bestimmungen sicher.

§ 3 Zuständigkeit für Vergabeentscheidungen

- (1) Die Entscheidungsbefugnis bei Vergaben wird übertragen auf
die Fachausschüsse in unbegrenzter Höhe
und auf den Bürgermeister bis 100.000 € (netto)

Da die Entscheidung des Fachausschusses i.d.R. erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, stimmt der Bürgermeister mit der Unterschrift auf dem Verdingungsbogen dem Vergabevorschlag bis zur abschließenden Entscheidung

des Fachausschusses zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, seine Befugnis weiter zu übertragen.

- (2) Soweit in Betriebssatzungen abweichende Regelungen getroffen werden, gelten diese.

§ 4

Ausfertigung der Verpflichtungserklärungen

- (1) Erklärungen, die eine Vergabe zum Gegenstand haben und durch die eine Verpflichtung der Stadt begründet werden soll, bedürfen grundsätzlich der Schriftform und dürfen nur von denjenigen Dienstkräften unterzeichnet werden, die der Bürgermeister hierzu schriftlich ermächtigt hat. Erklärungen der in Satz 1 genannten Art, deren Wert den Betrag von 1.500 € (netto) übersteigt, müssen von zwei Dienstkräften unterzeichnet sein.
- (2) Einzelheiten zu Absatz 1 sowie Ausnahmen von der Schriftform (z.B. Beschaffung auf elektronischem Wege, mündliche Bestellungen) regelt der Bürgermeister durch Dienstanweisung, die im Übrigen die Beachtung des Vieraugenprinzips sicherstellt.
- (3) Bestellscheine und Auftragsformulare sind grundsätzlich vor Beginn der Leistungserbringung zu fertigen. Eine Ausnahme bilden nur Beauftragungen durch die Gefahren für Leib und Leben und Gefahren im Verzuge beseitigt werden. In diesen Fällen sind die Formulare unverzüglich nach Beginn der Leistungserbringung zu fertigen. Die nachträgliche Fertigung der Formulare (z.B. nach Abschluss der Leistungserbringung, nach Eingang der Bestellung, bzw. Vorliegen der Rechnung) ist grundsätzlich unzulässig.

§ 5

Vergabearten, Vergabewertgrenzen

- (1) Bei Erreichen der EU-Schwellenwerte gelten die Vergabeverfahren:
1. offenes Verfahren
 2. nicht offenes Verfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb
 3. Verhandlungsverfahren
 4. wettbewerblicher Dialog.
 5. Innovationspartnerschaft

Unterhalb der EU-Schwellenwerte gelten die Vergabeverfahren:

1. öffentliche Ausschreibung
2. beschränkte Ausschreibung

3. freihändige Vergabe.

Bei der Stadt Neuss sind das offene Verfahren bzw. die öffentliche Ausschreibung vorrangig durchzuführen. Die übrigen Verfahren sind nur bei Erfüllung der vergaberechtlichen Bestimmungen zulässig.

- (2) Über die Abweichung vom offenen Verfahren bzw. der öffentlichen Ausschreibung entscheidet bei einem Wert bis zu 500.000 € (Kostenschätzung netto) der Bürgermeister, über 500.000 € (netto) der zuständige Ausschuss.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, seine Befugnis weiter zu übertragen.

- (3) Gründe für eine Abweichung vom offenen Verfahren bzw. von der öffentlichen Ausschreibung sowie die Wahl der Vergabeart sind aktenkundig zu machen.
- (4) Es ist untersagt, Aufträge zu stückeln, um Zuständigkeiten zu umgehen. Bei wiederkehrenden Leistungen sind zur Berechnung der Auftragswerte die Bestimmungen der Vergabeverordnung anzuwenden.

Vergaben im Wert von 30.000 € bis 100.000 € (jeweils netto) sind dem zuständigen Ausschuss in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 6

Vergabegrundsätze

- (1) Bei jeder Entscheidung über eine Vergabe sind die Bestimmungen des Haushalts-, des Wettbewerbsrechtes, des Gebots der Wirtschaftlichkeit, der Transparenz, der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit und die Interessen der Stadt zu beachten.
- (2) Es ist unzulässig, auswärtige Bieter von der Teilnahme an Vergabeverfahren grundsätzlich auszuschließen oder bei der Auftragserteilung nicht zu berücksichtigen.
- (3) Die Ausschreibungsunterlagen werden grundsätzlich nur noch elektronisch (Download über die Vergabeplattform) zur Verfügung gestellt (Ausnahme: Freihändige Vergaben). Die Formulare des „Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB)“ finden Anwendung. Die Abgabe von Angeboten ist unter Beachtung der Ausnahme des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 VOB/A ausschließlich elektronisch zugelassen. Angebote zu freihändigen Vergaben können weiterhin in Papierform abgegeben werden.

- (4) Bei beschränkten Ausschreibungen (nichtoffenen Verfahren) sind mindestens 10 Firmen elektronisch aufzufordern; bei freihändiger Vergabe müssen grundsätzlich 3 Vergleichsangebote vorhanden sein. Die vor Aufforderung der Firmen durchgeführte Prüfung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) ist aktenkundig zu machen. Wenn aus besonderen Gründen (z.B. Patentschutz, besondere Erfahrungen oder Geräte) nur ein bestimmter Anbieter in Betracht kommt, kann im Rahmen des Vergaberechts davon abgewichen werden. Bei freihändigen Vergaben von Grundleistungen der Ingenieure und Architekten nach der HOAI, Leistungen nach der Sachverständigen-Verordnung (SV-VO) und der AHO, sowie die Vergabe von Rechtsanwaltsleistungen nach dem RVG kann, außer bei der Vereinbarung eines Stundensatzes, die Einholung von Vergleichsangeboten unterhalb des EU-Schwellenwertes entfallen.

Unter den Anbietern der jeweiligen Leistungen soll regelmäßig ein Wechsel erfolgen.

§ 7 Nachträge

Auch für Nachträge gelten die Zuständigkeitsregelung in § 3 sowie die Mitteilungspflicht nach § 5. Bei der Beurteilung ist die Summe aus Auftrag und Nachtrag/Nachträgen zu berücksichtigen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) In alle Lieferungs- und Leistungsverträge muss eine Bestechungsklausel aufgenommen werden; die Einzelheiten regelt der Bürgermeister.
- (2) Bei allen Auftrags- und Lieferungsverträgen ist als Erfüllungsort und Gerichtsstand Neuss zu vereinbaren.
- (3) Diese Vergabeordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.

Diese Vergabeordnung ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

§ 2 geändert durch Ratsbeschluss vom 17. Februar 2006.

§ 5 geändert durch Ratsbeschluss vom 14. Juni 2006.

§ 5 Abs. 2 für Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II und befristet bis zum 31.12.2011 geändert durch Ratsbeschluss vom 13. Februar 2009.

Die redaktionelle Überarbeitung der Vergabeordnung sowie die Änderung der §§ 5 und 6 erfolgt durch Ratsbeschluss vom 18. November 2011. Die Änderungen treten zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Um den Zielen des Tariftreue- und Vergabegesetz NRW Nachdruck zu verleihen und aus Gründen der weitergehenden Korruptionsprävention bei der Stadt Neuss, sind die §§ 1, 2, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2-4 durch Ratsbeschluss vom 14. Dezember 2012 geändert worden. Die Änderungen treten zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Zur Klarstellung der einzelnen Betragsgrenzen wurden in den §§ 3 bis 5 jeweils die Bezeichnung (netto) eingefügt. Damit entspricht die Formulierung innerhalb der Vergabeordnung auch den Formulierungen der anderen Vergabebestimmungen. Außerdem wurde in § 3 klargestellt, dass die interne Entscheidungsbefugnis bis zur Entscheidung des Fachausschusses dem Bürgermeister obliegt. § 6 erhält den Zusatz, dass bei freihändigen Vergaben nach der HOAI unterhalb des VOF-Schwellenwertes zukünftig die Einholung von Vergleichsangeboten entfallen kann. Der Rat hat die Änderungen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2013 beschlossen. Sie treten zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Für den Aufgabenbereich der Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen sind die §§ 3 Abs. 1 Satz 2, 5 Abs. 2 Satz 2 und 5 Abs. 5 Satz 2 mit einer Befristung bis zum 31.12.2016 eingefügt worden. Der Rat hat die Änderungen in seiner Sitzung am 08. Mai 2015 beschlossen. Sie sind am 09. Mai 2015 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Mit der EU-Vergaberechtsreform ist der Vorrang des Offenen Verfahrens einem Wahlrecht des Auftraggebers gewichen. Aus Gründen des Wettbewerbs und der Korruptionsprävention hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 16.12.2016 entschieden, dass der Vorrang des Offenen Verfahrens für die Stadt Neuss bestehen bleibt (§ 5 Abs. 1). Auf Bitte des Gebäudemanagements Neuss werden Beschränkte Ausschreibungen für den Bereich wieder möglich gemacht. Die durch Ratsbeschluss vom 14.12.2012 aufgenommenen Formulierungen zur Korruptionsprävention in § 5 Abs. 1 (die Durchführung Beschränkter Ausschreibungen nur noch in einem eng umrissenen Bereich durchführen zu wollen) werden gestrichen. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.